

**Bürgerinitiative „Kein Hubschrauber-Landeplatz an der Dückebug“
c/o. Karl Wilhelm Bergfeld · Hapelrath 5 · 40764 Langenfeld**

Bürgerinitiative c/o. Karl Wilhelm Bergfeld · Hapelrath 5 · 40764 Langenfeld

**Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 26 - Luftverkehr
Cecilienallee 2**

40477 Düsseldorf

per Einschreiben mit Rückschein

Langenfeld, den 10.07.2013

**Betr.: Geplanter Sonderflugplatz für Hubschrauber auf dem Grundstück Dückebug 1
der Firma ControlExpert GmbH in Langenfeld**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch zu dem oben genannten Sonderflugplatz ein.

Begründungen:

1. Laut Antragsbegründung hat der Vorhaben zum Ziel, "einen für die Antragstellerin bisher nicht hinreichend verkehrlich erschlossenen Raum im Hinblick auf das Luftverkehrsangebot neu zu erschließen."
Dem ist zu entgegnen:
Wenn der Antragsteller sich diese alte Burg ausgesucht hat, um selbst einen ruhigen Wohnsitz zu haben, darf er sich im Nachhinein nicht über die angeblich schlechte Verkehrsanbindung beklagen. Es ist eine ziemliche Zumutung an die Nachbarschaft, jetzt dort einen Hubschrauberlandeplatz zu errichten, damit er von diesem selbst gewählten Wohnsitz schnell überall hinkommen kann. Dann hätte er sich seinen Wohnsitz mit Außenbüros seiner Firma da suchen sollen, wo er einen bestehenden Landeplatz zur Verfügung hat. Ein solcher Landeplatz steht im Norden von Langenfeld mit dem Segelfluggelände im Ortsteil Wiescheid zur Verfügung – übrigens auch sehr nah zum Hauptsitz seiner Firma gelegen.
2. In dem Gutachten vom 17.12.2012 – erstellt von Gunter Carloff - ist die wahre Motivation versteckt. Da heißt es: „In der Liegenschaft der Dückebug befindet sich eine Außenstelle des Hauptbüros des Unternehmens, die für (...) repräsentative Veranstaltungen und Unterbringung von Gästen genutzt wird. Wichtige Kunden (...) werden regelmäßig mit Hubschraubern befördert. Auch der Antragsteller nutzt beständig einen Hubschrauber (...)“

Warum soll das Wohl einer Firma von dem persönlichen Wohnsitz des Inhabers abhängig sein?

3. Langenfeld ist ohnehin mit Lärm schon grenzwertig belastet. Hier im Süden der Stadt durch den Kölner Flughafen, im Norden durch den Flughafen Düsseldorf. Zwei Nord-Süd-Autobahnen sowie die Querspange zwischen diesen beiden, sowie zwei Bahnlinien belasten gerade auch den Ortsteil Reusrath. Wenn dann jetzt noch ständig der An- und Abflug eines Hubschraubers dazu kommt, haben wir überhaupt keine Ruhe mehr.
4. Was müssen sich Menschen, die Erholung in den wenigen Resten unserer Natur suchen, und die heimische Tierwelt alles gefallen lassen, nur weil ein Einzelner einen naturnahen Wohnsitz wählt, aber einen Hubschrauberlandeplatz braucht, um von dort in alle Welt reisen zu können?
5. In unmittelbarer Nähe zum Landeplatz führt ein von Spaziergängern, Wanderern, Walkern, Joggern, Fahrradfahrern und Reitern stark frequentierter Weg vorbei. Für Fahrradfahrer ist hier sogar ein Knotenpunkt mit überörtlichen Zielen ausgeschildert. Davon besitzt eine Route die Euroga-Qualität. Was alles passieren kann, wenn Pferde infolge des Hubschrauberlärms scheuen und die Reiter und die in der Nähe befindlichen Personen gefährden, mag man sich gar nicht vorstellen.
6. Mit Wirtschaftsförderung hat der Antrag nichts zu tun! Vielmehr stellt sich die Frage, ob es überhaupt baurechtlich zulässig ist, in der naturnah gelegenen Dückeburg einen Gewerbebetrieb zu unterhalten, der nun solche Folgen nach sich ziehen soll. War die Wahl des Wohnsitzes bereits von einem solchen Plan geleitet? Der Antragsteller wird sich in diesem Fall auch nicht auf das BauGB §35 (1) 3. berufen können, wonach ein Vorhaben im Außenbereich zulässig ist, wenn öffentliche Belange [siehe weiter unten Absatz (3)] nicht entgegenstehen und wenn es einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient.
7. Wenn in dem Schreiben des Bürgermeisters vom 12.7.2012 zwar keine Einwendungen gegen Hubschrauberaußenstarts und –landungen erhoben werden, so wird dort aber bereits auf § 35 BauGB verwiesen. Und da die vorliegenden Pläne umfangreiche Baumaßnahmen ausweisen, muss dies in jedem Fall vorab geprüft werden.
Das Vorhaben verstößt gleich gegen 4 Ausschlussgründe des BauGB §35 (3):
Zitat:
(3) Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben
 1. den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht.
 2. den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht.
 3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird.
 - ...
 5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.
8. In dem vorgenannten Schreiben wird auch davon ausgegangen, dass An- und Abflug über unbebautes Stadtgebiet möglich sei. Dem widerspricht es total, dass sich die An- und Abflugschneisen in den Plänen quer über Reusrath und das östliche Stadtgebiet verteilen.

9. Befasst man sich mit den in dem Gutachten vom 17.12.2012 dargestellten Sicherheitsauflagen, stellt sich zwangsläufig die Frage, wie alles das sich verträgt mit dem Umstand, dass die Reusrather Straße ein Hauptwander- und Radweg ist. Und wenn dann wirklich die Feuerwehr gerufen werden muss, sollte zuvor die Frage geklärt werden, wie die denn den nach Auffassung von Herrn Witte „nicht hinreichend verkehrlich erschlossenen Raum“ den Anforderungen des Einsatzes gemäß schnellstmöglich erreichen soll.
10. Landschafts- und Naturschutz sind ebenfalls völlig unzureichend geprüft worden. Allzu oft wird immer nur von Vorprüfung gesprochen. Der TÜV Nord, der diese Gutachten erstellt hat, kann aufgrund der zu unterstellenden Zusammenarbeit mit Herrn Witte nicht als neutral angesehen werden.
Neutrale Gutachter werden sicher zur Kenntnis nehmen, dass sich rund um die Dückeberg eine Vielzahl heimischer Wildtiere aufhält, die von den Bürgern immer wieder auch gerade auf dem offenen Acker- und Weidegelände beobachtet werden können. Sie würden bei dem jetzt geplanten dauerhaften Flugbetrieb ganz sicher gestört und vertrieben. Deshalb reicht es nicht, zu behaupten, der Standort direkt an der Grenze zum Landschaftsschutzgebiet gefährde nicht den Schutz der Natur.
Beispiel: Es ist schon zynisch zu nennen, wenn es im Umweltverträglichkeitsgutachten heißt, dass es zum „allgemeinen Lebensrisiko“ von Vögeln und Fledermäusen gehört, eventuell von einem Hubschrauber getötet zu werden. Kein Wort darüber, dass die vorgesehene Flutlichtanlage Insekten in Massen anlocken und sich damit auch die Gefahr für die insektenjagenden Fledermäuse potenzieren würde.
11. Der Hinweis in dem Schreiben der Stadt vom 12.7.2012 wirft noch die Frage auf, welche Bedeutung die darin genannte Abstandsgrenze von 500m zu bedeuten hat und die Wohnhäuser entlang der Alten Schulstraße vom Kreuzungsbereich mit der Reusrather Straße in Richtung Trompeter Straße völlig von der Stadt übersehen worden sind. Im Übrigen umfasst der 500-Meter-Radius nicht nur Teile der Siedlung Am Ohrenbusch, sondern insbesondere auch so hoch sensible Einrichtungen wie die Rheinischen Kliniken mit der Aufnahmestation und die Förderschule des Kreises Mettmann an der Virneburgstraße.
Wenn Herr Witte sich seinen Wohnsitz bewusst gewählt hat, um Ruhe zu haben, muss er das erst recht so sensiblen Einrichtungen wie den Rheinischen Kliniken und der Förderschule des Kreises Mettmann zubilligen – und natürlich den Anwohnern in nächster Nähe seiner Burg.

Ich bitte um persönliche Benachrichtigung über den Erörterungstermin.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Liste der Unterzeichner